



Satzung
des
Turn- und Sportverein 1927 e.V. Pressath

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Vereinstätigkeit.....	3
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 9 Organe des Vereines	6
§ 10 Vorstandschaft	6
§ 11 Umfang der Vertretungsbefugnis.....	6
§ 12 Haushaltsplan.....	6
§ 13 Wahl der Vorstandschaft	6
§ 14 Vereinsausschuss.....	7
§ 15 Wahl der Abteilungsleiter, der Beisitzer von Vereinsausschüssen	7
§ 16 Sitzungen	7
§ 17 Mitgliederversammlung.....	7
§ 18 Stimmrecht	8
§ 19 Form und Frist von Anträgen	8
§ 20 Versammlungsleitung	8
§ 21 Beschlussfassung.....	8
§ 22 Protokoll	8
§ 23 Beschlussfähigkeit	8
§ 24 Kassenprüfung	9
§ 25 Neuwahlen – Wahlausschuss.....	9
§ 26 Datenschutz.....	9
§ 27 Auflösung des Vereines.....	9
§ 28 Sprachregelung	10
§ 29 Inkrafttreten	10

Präambel

Die derzeit gültige Vereinssatzung datiert vom 28. April 1981. Durch Veränderungen innerhalb der Gesellschaft sowie des Vereins sieht sich die Vorstandschaft verpflichtet, diesen Änderungen und Neuerungen durch die Errichtung einer neuen Satzung Rechnung zu tragen. In Anlehnung an die derzeit gültige Mustersatzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. wurde die nachfolgende neue Satzung erstellt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1927 e. V. Pressath“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pressath und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BSLV) und für seine Abteilungen Mitglied der jeweils zuständigen Landesfachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BSLV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball, Fitness, Nordic Walking, Tennis und Tischtennis. Die Aufnahme weiterer Sportarten ist möglich.

(2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen -auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit sie von der Vorstandschaft angeordnet wurden.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Es werden unterschieden:

- a) Volljährige Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder, die nicht volljährig sind und Kinder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei nicht volljährigen Jugendlichen und Kindern bedarf es der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- a) Die Erklärung, dass der Antragsteller die Vereinssatzung anerkennt,
- b) die vollständigen Personalien und die Bankverbindung mit Kontonummer
- c) die Unterschrift des Antragstellers; bei nicht volljährigen Jugendlichen und Kindern die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s).

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Diese Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und werden lt. Beitragsordnung erhoben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit den Vereinsbeiträgen mindestens 6 Monate im Rückstand ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied eine Funktion in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz (1) das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt,
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Vereinsausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandschaft

(1) Der Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Die beiden Vorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Umfang der Vertretungsbefugnis

(1) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis 5.000,00 € für den Einzelfall befugt ist, für darüber hinausgehende Beträge ist ein einstimmiger Beschluss der gesamten Vorstandschaft erforderlich.

§ 12 Haushaltsplan

Der Schatzmeister hat in Abstimmung mit dem Vorstand bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen, aus dem detailliert die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Dieser ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Wahl der Vorstandschaft

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(2) Wiederwahl ist beliebig zulässig.

(3) Verläuft die Neuwahl der Vorstandschaft oder eines Mitglieds der Vorstandschaft ergebnislos, muss sie innerhalb von drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und diese Funktion durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan (Kassenprüfer) des Vereines wahrnehmen.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 14 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern, Ehrenamtsbeauftragten und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.

§ 15 Wahl der Abteilungsleiter, der Beisitzer von Vereinsausschüssen

Die Abteilungsleiter sowie die Beisitzer von Vereinsausschüssen werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen der Vorstandschaft und der Vereinsausschüsse sind grundsätzlich vierteljährlich durchzuführen. Außerordentliche Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Schriftform bzw. per E-Mail. Bei eilbedürftigen Entscheidungen genügt im Ausnahmefall die telefonische Einladung.

§ 17 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) als Jahresmitgliederversammlung im 1. Halbjahr eines jeden Jahres
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens 30 Tage nach Eingang der Anträge stattzufinden. Der Antrag muss begründet sein.

(2) Mitgliederversammlungen (Jahresmitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Zusätzlich ist in der lokalen Presse der Termin bekannt zu geben.

(3) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands über das abgelaufene Jahr,
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Berichte der Abteilungsleiter,
- e) Entlastung des Schatzmeisters,
- f) Entlastung der Vorstandschaft,
- g) soweit Neuwahlen erforderlich sind, die Neuwahl der Vorstandschaft, der Mitglieder der Vereinsausschüsse und der Kassenprüfer
- h) Wünsche und Anträge.

(4) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) das zu behandelnde Thema,
- b) eine Stellungnahme des Vorstandes hierzu,
- c) Aussprache,
- d) Wünsche und Anträge hierzu.

§ 18 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ruht für ein Mitglied, wenn die Beschlussfassung eine Angelegenheit seiner Person oder seine Entlastung betrifft. Eine Stimmübertragung ist in keinem Falle zulässig.

§ 19 Form und Frist von Anträgen

(1) Anträge zur Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Dringlichkeitsanträge können auch ohne Antragsfrist und noch in der Versammlung eingebracht werden. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung vorher in die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung aufgenommen und entsprechend veröffentlicht wurde.

§ 20 Versammlungsleitung

Die Jahresmitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Ausschüsse und Mitgliederversammlung beschließen und wählen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; der Abstimmungsvorgang kann wiederholt werden.

(2) Das Erfordernis der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei Entscheidungen der Vereinsausschüsse oder der Mitgliederversammlung betreffend den Ausschluss eines Mitglieds bleibt unberührt.

(3) Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; desgleichen bei Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen (z. B. Änderung des Vereinsnamens) bedürfen ebenfalls einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei allen Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

§ 22 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung auf Wunsch vorzulesen.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Abstimmungen in Sitzungen des Vorstands sowie der Vereinsausschüsse sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieser Gremien anwesend ist.

§ 24 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse, der Einnahmen- und Ausgabenbelege, sowie des Jahresabschlusses werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen keine Vereinsfunktionäre sein. Die Prüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht abzufassen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 25 Neuwahlen – Wahlausschuss

(1) Die in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, welche vor Durchführung der Neuwahlen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden müssen.

Wenn bei einem Wahlgang lediglich ein Vorschlag vorliegt und nicht von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Wahl beantragt wird, kann durch Akklamation gewählt werden.

(2) Wird schriftliche Wahl gefordert, erfolgt der Wahlgang durch Stimmzettelabgabe. Jeder Wahlvorschlag setzt die Erklärung voraus, dass der Vorgeschlagene zur Annahme seiner etwaigen Wahl bereit ist. Wird ein Abwesender vorgeschlagen, muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Betreffenden vorliegen.

Vereinsfunktionäre und Wahlkandidaten können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 26 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und verarbeitet.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 27 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung

müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Pressath.

§ 28 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Funktionen von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 16.05.2013 ist hiermit aufgehoben.

Pressath, 29.04.2024

Josef Sirtl
1. Vorsitzender

Johanna Mohr
2. Vorsitzende